

## Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt 2024

### Formal- und Vertragsfragen zur Einreichung von F&E-Dienstleistungen:

Ergänzende Fragen zu den Inhalten der ausgeschriebenen F&E-Dienstleistungen sind ausschließlich schriftlich per E-Mail bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Einreichfrist an die FFG ([alexander.poeltl@ffg.at](mailto:alexander.poeltl@ffg.at)) zu richten. Die Anfragen werden gesammelt und anonymisiert beantwortet. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der Auftraggeber die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den/die Fragesteller:in nicht möglich ist.

**Letzte Aktualisierung am: 15.04.2024**

**F&E-Dienstleistung 1: „AI for Green für klimaneutrale Städte“**

**F&E-Dienstleistung 2: Space4Cities – Satellitenanwendungen für klimaneutrale Städte und Gemeinden**

**F&E-Dienstleistung 3: Klimaneutralitätsfahrpläne für Pionier-Kleinstädte ab 10.000 Einwohner:innen**

### Konsortium bzw. Einzelbietende vs. Bietendengemeinschaft:

**a. Ist eine Bietendengemeinschaft (BIEGE) zulässig?**

**Antwort:** Die Einreichung als Bietendengemeinschaft (Stadt + externe Beratungseinrichtung) ist zulässig.

**b. Muss eine Stadt Teil der Bietendengemeinschaft (BIEGE) sein?**

**Antwort:** Einreichungen ohne Stadt- oder Regionalverwaltungen oder im Eigentum von Städten stehenden Institutionen sind nicht zulässig.

**c. Was ist mit Mandat der Stadt gemeint?**

**Antwort:** Das Mandat der Stadt ist erfüllt, wenn Stadt- oder Regionalverwaltungen oder im Eigentum von Städten stehenden Institutionen Teil der Bietendengemeinschaft (BIEGE) bzw. Einzelbietende sind.

**d. Was ist mit einem Nachweis der aktiven Einbeziehung der Stadtverwaltung in den Prozess (Gemeinderatsbeschluss über die Einreichung samt Inhalten) gemeint und wann ist dieser zu erbringen?**

**Antwort:** Die Übermittlung eines Gemeinderatsbeschlusses über die Einreichung samt den geplanten Inhalten wird nach Finanzierungszusage und vor Vertragsunterzeichnung per Auflage über den eCall eingefordert.

- e. **Wenn eine Stadt üblicherweise bei Förderprojekten gegenüber der FFG keine Personalkosten abrechnet und die max. Drittkosten für Subauftragnehmende lt. F&E-DL-Leitfaden auf 50% der Gesamtkosten beschränkt sind und mehrere Einrichtungen beteiligt sein sollen, dann ginge das nur über eine Bietendengemeinschaft (BIEGE), bei der die Stadt mit dem wahrscheinlich geringsten Projektbudget dennoch die BIEGE-Leiterin gegenüber der FFG wäre, ist das korrekt/sinnvoll so?**

**Antwort:** Bei F&E-Dienstleistungen sind die Drittkosten von Subauftragnehmenden mit max. 50% der gesamten angebotenen Leistung beschränkt; Subauftragnehmende dürfen keine Schlüsselaufgaben gemäß dem Angebot wahrnehmen. Welche Organisation im Rahmen einer Bietendengemeinschaft die Leitung übernehmen soll, gibt die Ausschreibung jedoch nicht vor.

- f. **Muss die Stadt, Stadtverwaltung oder eine im Eigentum der Stadt stehende Institution die Leitung der Bietendengemeinschaft (BIEGE) im Projekt übernehmen?**

**Antwort:** Nein, das ist nicht erforderlich. Aber eine Stadt- oder Regionalverwaltungen oder im Eigentum von Städten stehenden Institutionen müssen Teil der Bietendengemeinschaft (BIEGE) sein.

- g. **Wenn eine externe Beratungseinrichtung als Konsortialführer einreicht, muss eine Stadt Partner sein und auch den eCall ausfüllen?**

**Antwort:** Ja, das ist zwingend notwendig.

**Max. Projektkosten / allfällige finanzielle Beteiligung der Stadt:**

- a. **Nachdem die max. Projektkosten auf 100.000 EUR beschränkt sind, müsste eine über diesen Betrag hinausgehende allfällige finanzielle Beteiligung einer Stadt an den für die Entwicklung des Klimaneutralitätsfahrplans anfallenden Kosten anderweitig geregelt werden - das heißt es dürfen nicht z.B. 120.000 EUR an Kosten im eCall dargestellt werden und die FFG würde nur max. 100.000 EUR finanzieren, korrekt?**

**Antwort:** Ja, das ist korrekt; die über die F&E-Dienstleistung hinausgehenden und getrennt finanzierten Arbeiten müssen dann auch klar von der F&E-Dienstleistung abgegrenzt werden.

- b. **Kann der Klimaneutralitätsfahrplan auch nur auf ein klimafreundliches Mobilitätskonzept für Personen und Güter unter Betrachtung der Verknüpfung mit der Stadt- und Siedlungsentwicklung fokussiert werden?**

**Antwort:** Nein, es ist ein Konzept zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Stadt bzw. Kommune bis 2040 zu erstellen, welches neben der Personen- und Gütermobilität (angebots- und nachfrageseitig) zumindest die Sektoren Gebäude und Ver- und Entsorgungsinfrastruktur umfasst.

- c. **Kann die Projektlaufzeit auch weniger als 12 Monate betragen?**

**Antwort:** Eine Projektlaufzeit von 12 Monaten ist notwendig. Der für die Dienstleistung aufgesetzte Begleitprozess orientiert sich an einer 12-monatigen Projektlaufzeit. Dieser umfasst regelmäßige digitale und physische Austauschformate und verfolgt das Ziel die Städte, die vor den gleichen

Herausforderungen stehen, miteinander zu vernetzen damit sie von- und miteinander Lernen und sich über ihre Projekte austauschen können.